

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/30236 –

**Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung
von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/29764 –

**Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung
von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Margit Stumpp, Kai
Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 19/22117 –

**Zeit für mehr – Recht auf gute Ganztagsbildung im Grundschulalter
umsetzen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Förderung der Teilhabe von Kindern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben seien wichtige gesellschaftspolitische Ziele. Dabei sei der Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und Grundschulen ein wichtiges Element zur Erreichung dieser Ziele. Zwar würden die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder in allen Ländern ausgebaut. Die Nachfrage könne dennoch nach wie vor nicht gedeckt werden. Mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet manifestierten sich hinsichtlich der Verfügbarkeit und Ausgestaltung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern und Kommunen.

Zu Buchstabe b

Die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 19/30236 und 19/29764 sind inhaltsgleich. Dies gilt auch für die Problembeschreibung.

Zu Buchstabe c

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion seien die Chancen auf gute ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung sehr ungleich verteilt. Obwohl sich die meisten Eltern ein Ganztagsangebot für ihre Kinder wünschten, stehe bislang nicht einmal für die Hälfte der Kinder im Grundschulalter ein entsprechendes Angebot zur Verfügung. Es sei unverständlich, dass es zwar einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Kita gebe, mit dem Schuleintritt aber vielerorts keine Angebote am Nachmittag zur Verfügung stünden. Insbesondere Alleinerziehende seien darauf angewiesen, dass Betreuungsangebote für ihre Kinder die Zeiten ihrer Erwerbstätigkeit in vollem Umfang abdeckten. Auch hätten Studien längst nachgewiesen, dass gute Ganztagsangebote einen positiven Einfluss auf die psychosoziale Entwicklung der Kinder hätten. Sie förderten die Motivation und stärkten das Selbstvertrauen. Voraussetzung dafür seien eine hohe Qualität der Angebote sowie ein gutes Zusammenspiel von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sowie anderen pädagogischen und nichtpädagogischen Fachkräften.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einvernehmliche Erledigungserklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/30236.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29764 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22117 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Keine.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/30236 und 19/29764, im Antrag auf Drucksache 19/22117, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/30236 und 19/29764, im Antrag auf Drucksache 19/22117, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/30236 und 19/29764, im Antrag auf Drucksache 19/22117, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/30236 und 19/29764, im Antrag auf Drucksache 19/22117, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/30236 und 19/29764, im Antrag auf Drucksache 19/22117, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/30236 und 19/29764, im Antrag auf Drucksache 19/22117, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30236 für erledigt zu erklären;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29764 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Erweiterung“ ein Komma und die Wörter „die Ausstattung“ eingefügt.
 - b) § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bonusmittel nach § 1 Absatz 3 können ab dem Jahr 2023 von den Ländern in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 2022 Basismittel nach § 1 Absatz 2 abgerufen haben. Diese Länder können maximal die gleiche Summe zusätzlich in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2023 abrufen. Falls bis zum 31. Dezember 2022 mehr Basismittel abgerufen worden sind, als ab dem 1. Januar 2023 Bonusmittel zur Verfügung stehen, verringert sich der Anspruch auf die Bonusmittel relational mit der Maßgabe, dass jedes Land nur noch einen Anspruch auf Bonusmittel im Umfang desjenigen Prozentsatzes hat, zu dem es Basismittel von den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2022 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat. Bonusmittel, auf die keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können, sind ab dem Jahr 2023 an den Bundeshaushalt abzuführen.“
 2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

, Artikel 5

Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

§ 4 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bonusmittel sind für den beschleunigten Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu verwenden. Sie stehen dem Sondervermögen jedoch nur insoweit zur Verfügung, als sie erforderlich sind zur Ausfinanzierung von Ansprüchen von denjenigen Ländern, die Basismittel für Investitionen bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen haben. Diese Länder können maximal die gleiche Summe zusätzlich in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2023 abrufen. Falls bis zum 31. Dezember 2022 mehr Basismittel abgerufen worden sind, als ab dem 1. Januar 2023 Bonusmittel zur Verfügung stehen, verringert sich der Anspruch auf die Bonusmittel relational mit der Maßgabe, dass jedes Land nur noch einen Anspruch auf Bonusmittel im Umfang desjenigen Prozentsatzes hat, zu dem es

Basismittel von den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2022 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat.“

2. In Absatz 4 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.‘
3. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.;

c) folgende EntschlieÙung anzunehmen

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist eine dringende öffentliche Aufgabe und gesamtgesellschaftliche Verpflichtung, die Infrastruktur für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu verbessern und ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot zu gewährleisten. Mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter werden zwei familien- und bildungspolitisch wichtige Ziele verfolgt: Einmal trägt er dazu bei, Herkunft und Bildungserfolg im Sinne einer Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu entkoppeln; zum anderen schafft der Rechtsanspruch die Voraussetzung für eine dauerhaft bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sind gleichermaßen wichtige gesellschaftspolitische Ziele. Das letzte Jahr in der Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig eine gute und verlässliche Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur ist. Nach dem Kita-Ausbau ist der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler der logische nächste Schritt, den Eltern erwarten.

II. Der Deutsche Bundestag begrüÙt,

1. die Schaffung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von hoher Qualität und flexibel am Bedarf ausgerichtet erhöhen die Chancengerechtigkeit, stärken die individuelle Förderung der Kinder und unterstützen die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau zu einer höheren Erwerbstätigkeit und zu einem höheren Erwerbseinkommen führt und damit auch zu Steuermehreinnahmen insbesondere auf Bundes- und Länderebene sowie zu Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungen. Familien werden durch eine bessere Einkommenssituation entlastet;
2. das Engagement vieler Kommunen, die bereits vor der Einführung eines Rechtsanspruchs flexible Angebote der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen;
3. dass durch die Ausgestaltung im SGB VIII die Vielfalt der bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Angebote der Ganztagsgrundschulen berücksichtigt wird;
4. dass der Bund den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter trotz Zuständigkeit der Bundesländer als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aufgreift und sich weit über die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbarte Summe mit der Einrichtung eines Sondervermögens an den Investitionskosten mit bis zu 3,5 Mrd. Euro erheblich beteiligt;

5. dass sich der Bund mit aufwachsenden Festbeträgen durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung auch dauerhaft an den Betriebsausgaben beteiligen wird;
6. dass eine Verlängerung der Frist zum Erwerb von Anwartschaften auf die Bonusmittel um ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2022, beschlossen wird und dass dementsprechend der Abruf (der Bonusmittel) ab dem 1. Januar 2023 möglich ist;
7. dass er mit einer gesetzlich verankerten Berichtspflicht jährlich über den Fortgang des Ausbaus unterrichtet wird.

III. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung,

- dass die Länder die vom Bund bereitgestellte Beteiligung an den jährlichen Betriebsausgaben vollumfänglich an die mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter beauftragten Träger weiterleiten;
- dass Bund und Länder gemeinsam eine Ausbildungsoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften starten, um den mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs weiter steigenden Fachkräftebedarf sicherzustellen. Dabei ist auf schulgeldfreie und praxisintegrierte vergütete Ausbildungsgänge und eine tarifgebundene Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hinzuwirken;
- dass in die Ausgestaltung der nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaföG) vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung auch Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen in geeigneter Weise einbezogen werden;
- dass mit einer adäquaten Mindestfördersumme in der Verwaltungsvereinbarung auch kleinere Projekte gefördert werden können;
- dass durch die Länder und Kommunen sicherzustellen ist, dass die bisher bei den Ganztagsangeboten erfolgreich praktizierte enge Kooperation zwischen Eltern, Grundschule, Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe und außerschulischen Partnern fortgesetzt und ausgebaut wird. Hierbei sind die durch das GaFöG vorgegebenen Mindestanforderungen (insbesondere: Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder Geltung einer entsprechenden gesetzlichen Aufsicht, z. B. der Schulaufsicht) einzuhalten. Es soll gewährleistet werden, dass beim Ganztagsbetreuungsanspruch für Grundschul Kinder auch weiterhin das Kind mit seinen Bedürfnissen nach Erziehung, Bildung, Betreuung im Zentrum steht;
- dass die Länder im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung zu tragen haben.“;

d) den Antrag auf Drucksache 19/22117 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Maik Beermann
Berichterstatter

Ulrike Bahr
Berichterstatterin

Martin Reichardt
Berichterstatter

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Margit Stumpp
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Maik Beermann, Ulrike Bahr, Martin Reichardt, Matthias Seestern-Pauly, Norbert Müller (Potsdam) und Margit Stumpp

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/30236** in seiner 232. Sitzung am 9. Juni 2021 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Weiterhin ist der Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/29764** in seiner 231. Sitzung am 21. Mai 2021 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Weiterhin ist der Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/22117** in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Nach Auffassung der Bundesregierung seien die Verbesserung der Infrastruktur für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter und die Gewährleistung eines entsprechenden Angebots dringende öffentliche Aufgaben. Mit den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes solle daher ein subjektiver Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchten bis zum Beginn der fünften Klassenstufe eingeführt werden.

Mit Artikel 3 des Gesetzes wolle der Bund die Rechtsgrundlage für die Unterstützung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur für den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkin-der schaffen.

Mit Artikel 4 solle das Finanzausgleichsgesetz geändert werden, wodurch den zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder aufgrund der Betriebskosten der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote Rechnung getragen werden solle.

Zu Buchstabe b

Die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 19/30236 und 19/29764 sind gleich lautend.

Zu Buchstabe c

Damit in Zukunft jedes Kind im Grundschulalter einen qualitativ hochwertigen Ganztagsplatz erhalte, stünden nach Auffassung der antragstellenden Fraktion Bund und Länder gemeinsam in der Verantwortung, die Kommunen für diese wichtige Daueraufgabe gut auszustatten und die beste Qualität der Bildungsangebote zu garantieren. Daher solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu auffordern,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Bundestag einzubringen, um den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2025 realistisch zu ermöglichen, der bestimmte Anforderungen und Qualitätskriterien für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen solle;
2. eine Qualitätsoffensive für mehr pädagogisches Fachpersonal an Schulen und Horten gemeinsam mit den Ländern auf den Weg zu bringen;
3. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30236 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfohlen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30236 in seiner 76. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfohlen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30236 in seiner 80. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfohlen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29764 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29764 in seiner 76. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29764 in seiner 80. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 19/22117 in seiner 76. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnisse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und

- einvernehmlich die Erledigungserklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/30236,
- mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29764 in der geänderten Fassung sowie
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22117

empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29764 sowie zum Antrag auf Drucksache 19/22117 in seiner 98. Sitzung am 31. Mai 2021 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Im Verlauf dieser Anhörung wurde folgenden Sachverständigen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Dr. Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Berlin;
- Jörg Freese, Deutscher Landkreistag/Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin;
- Stefan Hahn, Deutscher Städtetag/Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Köln;
- Miriam Hoheisel, Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V., Berlin;
- Dr. Donat Kluxen-Pyta, BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin;
- Björn Köhler, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Berlin;
- Claudia Linsel, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin;
- Uwe Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund/Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin;
- Maria Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin;
- Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Deutsches Jugendinstitut e. V., München;
- Prof. Dr. C. Katharina Spieß, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur Sitzung am 31. Mai 2021 verwiesen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen, das Wortprotokoll zur Sitzung sowie eine Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung werden auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2021 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30236 befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 19(13)153 vorgelegt. Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 1 – Keine Armut,
- SDG 4 – Hochwertige Bildung,
- SDG 5 – Geschlechtergerechtigkeit,
- Indikator 8.5.a – Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre).

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bezieht sich dabei auf die folgenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021 (im Folgenden: DNS 2021)). So nennt die Bundesregierung im Rahmen des Nachhaltigen Entwicklungsziels (SDG) 4 „Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ als geplante Maßnahme die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern sowie den entsprechenden Infrastrukturausbau (DNS 2021, S. 181). Durch die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro wird der Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur für Grundschulkindern im ganzen Bundesgebiet unterstützt. Qualitativ hochwertige Ganztagsangebote für Grundschulkindern verbessern deren Bildungs- und Teilhabechancen und leisten damit einen Beitrag um Indikatorenbereich „Bildung“ und dem Nachhaltigkeitspostulat „Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern“ des SDG 4 (DNS 2021, S. 97, 175 f.). Die Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung verbessert zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Nachhaltigkeitspostulat des Indikatorenbereichs „Perspektiven für Familien“ im Rahmen des SDG 4 (DNS 2021, S. 97, 180)) und lässt darüber hinaus eine höherer Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern erwarten. Studien zeigen, dass Mütter von Grundschulkindern, wenn eine nachmittägliche Betreuung für die Kinder bereitgestellt wird, eine höhere Erwerbsbeteiligung aufweisen. Das Regelungsvorhaben trägt damit auch zur Erreichung des Nachhaltigkeitspostulats „Beschäftigungsniveau steigern“ im Bereich Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) auf 78 % bis 2030 (Indikator Nr. 8.5.a des Indikatorenbereichs „Beschäftigung“ (DNS 2021, S. 99, 239)) des SDG 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ bei. Eine höhere Erwerbsbeteiligung von Müttern kann zudem zu einer Absenkung der Familienarmut sowie der Vorbeugung der Altersarmut von Frauen führen und zahlt damit auf das Nachhaltigkeitspostulat „Armut begrenzen“ (DNS 2021, S. 96, 240) ein. Dadurch dass die Erwerbsbeteiligung und in Folge dessen auch die Alterseinkünfte der Mütter steigen, trägt ein Anspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern darüber hinaus auch zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei (vgl. Indikatorenbereich „Gleichstellung; Nachhaltigkeitspostulat „Gleichstellung und partnerschaftliche Aufgabenteilung fördern“ des SDG 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“, DNS 2021, S. 98, 188). Die Einführung des Anspruchs folgt damit insgesamt auch dem Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ (DNS 2021, S. 90). Das Gesetz leistet nach alledem insgesamt einen wichtigen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit, gleichberechtigten Teilhabe und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands.“

Nach Ansicht des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung sei die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29764 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)155 in die Beratung eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Die Annahme des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP beschlossen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29764 einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)156 in die Beratung eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Die Annahme dieses Entschließungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. beschlossen.

Die Fraktion der FDP hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29764 einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)154 in die Beratung eingebracht. Die Ablehnung dieses Entschließungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. beschlossen.

In der abschließenden Beratung wies die **Fraktion der CDU/CSU** darauf hin, dass man heute als Bund etwas sehr Richtiges und Wichtiges auf den Weg bringe. Es werde endlich ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbetrieb ab dem Schuljahr 2026/2027 bundesweit und einheitlich geschaffen. Man schließe damit eine Lücke in der Betreuung nach der Kita. Glücklicherweise gebe es auch bereits Bundesländer, die in diesem Bereich schon sehr weit fortgeschritten wären. Darunter seien beispielsweise viele ostdeutsche Länder und auch Hamburg.

Der Bund habe an finanzieller Unterstützung 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Man beteilige sich dabei nicht nur an Investitionskosten, bei denen sich die Länder zu 50 Prozent beteiligen würden, sondern beteilige sich auch an Betriebskosten. Dies geschehe gestaffelt von 2026 bis 2030 und ab 2030 dann jedes Jahr mit einer Milliarde Euro.

Auch seien in den Verhandlungen mit dem Koalitionspartner noch zwei Anpassungen vorgenommen worden, die Kommunen und Ländern wichtig gewesen seien. Man sei auf die Dinge eingegangen, die vom Bundesrat und auch von den kommunalen Spitzenverbänden mit auf den Weg gegeben wurden.

Man habe die Frist für Bonusmittel vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2022 verlängert, da aufgrund der Pandemie viele Maßnahmen nicht hätten entsprechend umgesetzt werden können. Auch hätten Rohstoffmangel und Handwerkerangel negative Auswirkungen.

Darüber hinaus sei aufgenommen worden, dass auch Investitionen in die Ausstattung förderfähig seien. Neben Investitionen für Neubau, Ausbau und die Erweiterung sowie Sanierung von Bauten seien Investitionen in die Ausstattung förderfähig.

Hervorzuheben sei auch der Entschließungsantrag, der die Erwartungshaltung des Parlaments an die Länder aufzeige. Hier sei aufgenommen worden, dass man erwarte, dass die Länder die vom Bund bereitgestellte Beteiligung an den jährlichen Betriebsausgaben vollumfänglich auch an die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter koppeln und auch dementsprechend an die Kommunen weiterleiten sollten. Des Weiteren sollten endlich Bund und Länder gemeinsam die Ausbildungsoffensive zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften starten, um damit den erhöhten Bedarf, der mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs verbunden sei, sicherzustellen. Ebenso sei sicherzustellen, dass bei der Ausgestaltung der nach dem Ganztagsförderungsgesetz vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung die Länder dort ganz eng mit den Kommunen zusammenarbeiteten.

Insgesamt läge ein rundum gutes Gesetz vor.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass es lange gedauert habe, bis die Regierung diesen Gesetzentwurf vorgelegt habe. Es sei zu begrüßen, dass hier auch der Bund Investitionen mit 7,5 Milliarden fördern und darüber hinaus nochmal 4,5 Milliarden Betriebskosten übernehmen wolle. Familien durch eine gute Betreuungsinfrastruktur zu unterstützen sei auch in ihrem Sinne. Das sei das, was man im Großen und Ganzen an diesem Gesetzentwurf richtig finde.

Problematisch sei die Tatsache, dass im Wesentlichen der Fachkräftebedarf der Wirtschaft in den Blick genommen werde und im gesamten Bereich die Interessen der Familien doch nicht die Rolle spielen würden, die man sich gewünscht hätte. Man hätte sich gewünscht, dass man mehr auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Familien eingegangen wäre.

Von Bedeutung sei natürlich auch die Frage der Finanzierung und Gesamtmittelverwendung. 1,2 Milliarden, die die ganzen Maßnahmen an zu erwartenden Mehreinnahmen bringen würden, würden ausschließlich den Sozialversicherungsträgern und dem Bund zufließen, während die immensen Betriebskosten von den Ländern getragen werden müssten. Dies sei der Pferdefuß an dem gesamten Paket.

Darüber hinaus wundere man sich, dass die Bundesregierung hier zwar tätig werde, jedoch in vielen Bundesländern, in denen diese Dinge auch von den entsprechenden Regierungsparteien schon hätten umgesetzt werden können, bisher nichts geschehen sei.

Insofern sei es nur möglich, sich letzten Endes zu enthalten.

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei festzuhalten, dass dieser wieder ein bunter Strauß üblicher Forderungen sei, der kritisch gesehen werde. Man stelle sich die Frage, warum nicht in Baden-Württemberg, wo die Grünen an der Regierung seien, noch keine entsprechenden Forderungen umgesetzt wurden. Letztlich müsse man den Antrag der Grünen ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung mit dem Gesetz ein zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zum Abschluss gebracht hätten. Dabei seien auch viele Punkte eines Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Sommer letzten Jahres aufgegriffen worden.

Wichtig sei die qualitative Ausgestaltung gewesen. Man beschließe hier keinen Rechtsanspruch auf Betreuung, sondern einen Anspruch auf Förderung im Ganztage, der damit Erziehung, Bildung und Betreuung umfasse. Auch die Eckdaten seien so gestrickt, dass Eltern etwas damit anfangen könnten. Der Umfang umfasse acht Stunden am Tag, fünf Tage in der Woche von Montag bis Freitag, Schließzeiten maximal vier Wochen während der Ferien. Gleichzeitig habe man auf die Länder und besonders die Kommunen, die diesen Anspruch umsetzen müssten, Rücksicht genommen. Dies zeige sich in der Verschiebung des Beginns um ein Jahr nach hinten, im allmählichen Aufwachsen jahrgangsweise, in der großen Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Träger, in der Möglichkeit zur Einbeziehung externer Partner, sofern diese dem Kinderschutz und den Qualitätsanforderungen genügen würden, und in der Aufstockung der Finanzierung sowohl bei den Investitionsmitteln als auch bei der dauerhaften Ko-Finanzierung bei den Betriebskosten, die in der Endstufe fast eine Milliarde Euro betragen werde.

Ferner habe man im Änderungsantrag weiter nachgebessert. Verlängerte Fristen für die Anwartschaft auf die Bonusmittel würden den Kommunen die Möglichkeit geben, gut planen zu können und die Mittel für Bauvorhaben und Sanierungen auch wirklich abzurufen zu können. Die Möglichkeit, auch in Ausstattung investieren zu können, biete allen Bundesländern, die heute schon über annähernd genügend Plätze für Ganztagsbetreuung verfügten, die Chance, qualitative Verbesserungen anzustoßen und ihre finanziellen Anteile ebenfalls zu nutzen.

Die Frist für die Beantragung der Beschleunigungsmittel sei mit dem 31.12.2021 sehr knapp gesetzt gewesen. Man habe sich darauf geeinigt, diese Frist um ein Jahr bis zum 31.12.2022 zu verlängern, um den Kommunen realistische Chancen zu geben, die Mittel beantragen zu können.

Des Weiteren verwiesen neue Zahlen des Deutschen Jugendinstituts auf sinkende Bedarfe ab circa 2026. Vor diesem Hintergrund erscheine die Bundesbeteiligung an den Betriebskosten angemessen.

Man könne jedoch die Sorgen der Kommune verstehen, die befürchteten, als letztes Glied der Kette auf den Kosten für den Rechtsanspruch sitzen zu bleiben. Diese Sorge habe man im Entschließungsantrag aufgegriffen. Die Länder seien gefordert, die Kommunen bei den Kosten zu entlasten durch zügige Weitergabe der Bundesmittel und eine eigene Unterstützung. Die Länder, nicht die Kommunen, sollten die Bundesmittel entsprechend aufstocken.

Bei der Gewinnung von Fachkräften würde der Bundestag weitere gemeinsame Initiativen von Bund und Ländern zur Stärkung einer bezahlten, praxisintegrierten Aus- und Weiterbildung unterstützen.

Abstriche bei der Qualität, beim Umfang der Ganztagsförderung, beim Kinderschutz und in der Fachaufsicht seien abzulehnen. Es bleibe ein zentrales Anliegen, dass die Ganztagsförderung nicht nur ein Weg zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein solle, sondern auch einen Beitrag leisten solle, Bildungserfolg und Herkunft zu entkoppeln und Kindern umfangreiche soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Deswegen bitte man um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Die Forderungen des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien mit dem Gesetzentwurf weitgehend erledigt. Darum werde man den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** verwies darauf, dass das zentrale Anliegen des Gesetzentwurfs, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zu schaffen, ausdrücklich unterstützt werde. Man hätte sich aber gewünscht, einen Rechtsanspruch, gekoppelt mit Qualitätsstandards vorgelegt zu bekommen. Dies sei nicht der Fall. Das werde bedauert. Man habe Ankündigungen, wann der Gesetzentwurf vorgelegt werde, der ehemaligen Familienministerin gehabt. Da sei lange nichts passiert. Der Gesetzentwurf käme jetzt auf den letzten Drücker. Dies sehe man auch an dem sehr spät vorgelegten Änderungsantrag und dem ebenfalls sehr spät vorgelegten Entschließungsantrag.

Der Entschließungsantrag mache deutlich, was bei dem tatsächlichen Gesetzentwurf alles fehle. Dies sei eine Serviceleistung der Regierung, der Opposition nochmal aufzuzeigen, was sie eigentlich in ihrem Gesetzentwurf alles nicht berücksichtigt habe.

Dies hätte man nicht gebraucht, da man einen eigenen Entschließungsantrag vorgelegt habe. Dass in dem Entschließungsantrag der Bundesregierung festgeschrieben sei, dass der Deutsche Bundestag der Auffassung sei, dass man eine Fachkräfteoffensive brauche, sei nichts Neues. Man wundere sich, dass die Bundesregierung ihre Fachkräfteoffensive eingestellt habe. In dem Entschließungsantrag stünden viele wichtige Punkte. Man frage sich, warum diese nicht im Gesetzentwurf stünden.

Bemerkenswert sei auch, dass man erwarte, dass die Länder die laufenden Kostenbelastungen für die Kommunen aufnehmen sollten. Es sei ein beeindruckender Vorgang, dass man einen Rechtsanspruch festschreibe und sage, dass ein anderer aber auf Dauer für die Kosten gerade stehen solle.

Zusammengefasst müsse man sagen, dass man den Rechtsanspruch ausdrücklich unterstütze. Die Umsetzung sei aber als ungenügend zu bewerten. Die nächste Bundesregierung werde mit einer großen Baustelle konfrontiert. Das, was heute vorgelegt wurde, sei kein verlässliches Vorgehen. In der Gesamtschau werde man sich daher enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte, dass es der Koalition noch gelungen sei, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zumindest einen kleinen Ansatz geben werde, in den nächsten Jahren den Kommunen dauerhaft Betriebskosten abzunehmen. Den Gesetzentwurf an sich halte man in zahlreichen Punkten für ungenügend.

Es sei keine Lösung für das Fachkräfteproblem ab 2026 erkennbar. Mit der eingestellten Fachkräfteoffensive käme man nur in Mini-Schritten voran. Es müsse noch eine Menge getan werden, damit das Fachkräfteproblem in den nächsten fünf Jahren gelöst werden könne. Dies sei offensichtlich auch bekannt. Eine Lösung habe die Bundesregierung nicht im Angebot.

Vor diesem Hintergrund sei auch der Entschließungsantrag zu sehen. Die nächste Baustelle sei die Frage nach der Qualität. Dies habe auch die Anhörung deutlich gemacht. Die Blaupause sei der Kita-Ausbau. Wenn man dies hier genauso mache, müsse man irgendwann in den 2030er-Jahren über Qualität reden, weil man feststellen müsse, dass die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe überall unterschiedliche Konzepte ausgebaut hätten, dass die Länder teilweise überfordert seien und wir am Ende eine Ganztagsbetreuung mit sehr unterschiedlicher, möglicherweise auch teilweise sehr schlechter Qualität hätten. Am Ende werde der Bundesgesetzgeber Geld nachschießen müssen, weil man jetzt nicht alles mitgeklärt habe.

Das einzige, was den Gesetzentwurf vom misslungenen Kita-Ausbau abhebe, sei, dass von vornherein geregelt sei, was eigentlich ein Ganztags sei.

Man werde sich insgesamt enthalten. Der Ansatz sei gut, aber insgesamt sei es zu wenig und solange nicht die Qualität geregelt sei, könne man nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass man sich den beiden Vorrednern anschließen könne. Der Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule sei inhaltlich derselbe, nur der Ansatz zur Umsetzung sei ein wenig anders.

Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung sei von höchster Bedeutung, weil dieser ein wichtiger Beitrag für mehr Bildungs- und Chancengleichheit für Kinder sein könne, wenn er qualitätsvoll ausgestaltet werde.

Gute Bildungspolitik sei auch gute Sozialpolitik und natürlich sei auch die Ganztagsbetreuung eine Chance für die Chancengleichheit und die soziale Lage von Familien, über die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder auch Pflege in der Familie. Insbesondere für Kinder, die in ihren eigenen Familien wenig Förderung erhielten, sei eine gute Ganztagsbetreuung ganz zentral. Gerade am Anfang in der Grundschule würden wichtige Weichen für weitere Bildungs- und Lebenswege gestellt.

Dafür brauche es hochwertige inklusive Angebote, entsprechende Räumlichkeiten, eine moderne Ausstattung und ein gutes Zusammenspiel aller Lehr- und Fachkräfte.

Man sehe die Qualitätsansprüche nicht erfüllt. Man habe deshalb im eigenen Antrag noch einmal die notwendigen Qualitätskriterien formuliert. Wichtig seien neben einer starken finanziellen Förderung eine Definition und eine Koppelung an die hohen Qualitätsstandards des SGB VIII. Die Fehler, die im Kita-Gesetz gemacht wurden, sollten nicht wiederholt werden.

Das Gesetz sei aber trotzdem ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Herausforderungen seien noch zu meistern. Das betreffe die Forderung nach genügend Ganztagsplätzen. Dies seien etwa 800.000. Dies betreffe auch die Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften.

Man müsse jedoch jetzt vom Ende her denken. Wenn man jetzt dieses Gesetz ablehne, werde wieder lange nichts kommen, deshalb werde man zustimmen.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/29764 verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung können neben Investitionen in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur auch Ausstattungsinvestitionen gefördert werden, soweit damit zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne des § 3 Satz 3 oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden. Damit können die förderfähigen Investitionen den jeweiligen Bedarfen vor Ort in vollem Umfang Rechnung tragen.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung der Fristen für den Erwerb von Ansprüchen auf Bonusmittel um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 ist erforderlich aufgrund des durch die langwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern eingetretenen zeitlichen Verzugs. Durch die Verlängerung wird den Ländern der mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beabsichtigte Zeitraum gewährt, innerhalb dessen sie durch beschleunigte Investitionen Anspruch auf zusätzliche Finanzhilfen erwerben können.

Zu Nummer 2

Die Änderung des Artikel 3 § 5 zieht die Änderung des § 4 Absatz 2 und 4 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes nach sich. Auch hier wurden die Fristen für den Erwerb von Ansprüchen auf Bonusmittel festgelegt und sind entsprechend um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Berlin, den 9. Juni 2021

Maik Beermann
Berichterstatter

Ulrike Bahr
Berichterstatterin

Martin Reichardt
Berichterstatter

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Margit Stumpp
Berichterstatterin